

Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 842)

Begründung

A. Allgemeiner Teil (Auszug)

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds müssen für die eingegangenen Verpflichtungen Deckungsrückstellungen in der Bilanz ausweisen. Werden garantierte Leistungen zugesagt, haben sie für die Bewertung der Verpflichtungen einen Rechnungszins festzulegen. Der Rechnungszins ist ausreichend vorsichtig zu wählen, um den Aufbau der Deckungsrückstellung dauerhaft sicherzustellen. Die Deckungsrückstellungsverordnung legt mit dem Höchstrechnungszins eine Obergrenze fest, die die Unternehmen bei der Festlegung des Rechnungszinses zu beachten haben. Entsprechend der Entwicklung der Kapitalmarktverhältnisse wird diese Obergrenze angepasst. Zuletzt wurde der Höchstrechnungszins zum 1. Januar 2017 auf 0,9 Prozent gesenkt (Verordnung vom 18. Mai 2016, BGBl. I S. 1231).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Deckungsrückstellungsverordnung und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung wird der Höchstrechnungszins von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt. Außerdem wird in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ein redaktioneller Fehler korrigiert.

[...]

B. Besonderer Teil

Der neue Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent berücksichtigt die beobachtete Zinsentwicklung am Kapitalmarkt in den letzten fünf Jahren und eine Fortschreibung für verschiedenen Szenarien. Außerdem wird dem Anlagenverhalten der Unternehmen Rechnung getragen, aus dem konservative Renditeaufschläge abgeleitet werden können.

Zu Artikel 1 (Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung)

Der Höchstrechnungszins wird von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Zu Nummer 1

Der Höchstrechnungszins wird von 0,9 Prozent auf 0,25 Prozent gesenkt.

Zu Nummer 2

In den Übergangsvorschriften des § 43 ist die Absatzzählung fehlerhaft. Dem § 43 wurde durch Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1653) und durch Artikel 5 Nummer 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) jeweils ein Absatz 6 angefügt. Zur Korrektur werden die Absätze 5 bis 7 ersetzt. Die neuen Absätze sind dabei der bisherige Absatz 5, der Absatz 6 aus dem Gesetz vom 19. Dezember 2018 und der bisherige Absatz 7. Die Übergangsvorschrift des Absatzes 6 aus der Verordnung vom 18. Oktober 2018 ist durch Zeitablauf obsolet geworden und fällt weg.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, so dass die Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds ausreichend Zeit für die Umstellung auf den neuen Höchstrechnungszins haben. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Unternehmen, den Rechnungszins zur Bewertung der Verpflichtungen aus neu abgeschlossenen Verträgen schon vor dem 1. Januar 2022 umgehend zu senken, wenn dies erforderlich, um angemessene Rückstellungen zu gewährleisten und langfristige Risiken aus dem Neugeschäft zu begrenzen, oder den Verkauf der betreffenden Tarife einzustellen.